



# Gräfenthaler Bote

Amtsblatt der Stadt Gräfenthal

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen  
der Einheitsgemeinde Gräfenthal

Nr. 02

Freitag, 8. Februar 2013

24. Jahrgang

**FEUERWEHR  
GRÄFENTHAL**

Feuerwehr

Scheibe einschlagen



Knopf tief drücken

**Stell dir vor,  
du drückst und  
alle drücken  
sich.  
MACH MIT !  
Wir brauchen deine  
Unterstützung !!!**

Interessiert???

Alle Frauen und Männer ab 16 Jahren können  
dabei sein. Komm einfach vorbei oder melde dich  
unter folgender Nummer bei Sven  
Kuschminder/Wehrleiter : 036703/80984

Freiwillige Feuerwehr Gräfenthal  
Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit

# AMTLICHER TEIL

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gräfenthal** **(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. II, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531 - 532), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Haushaltssstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (GVBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in seiner Sitzung am 26. September 2012 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) im Gebiet der Stadt Gräfenthal einschließlich der Ortsteile Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Großneundorf, Lichtenhain, Lippelsdorf und Sommersdorf beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Gräfenthal innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  1. Aufgrabungen
  2. Verlegung privater Leitungen
  3. Aufstellung von Gerüsten, Bauschuttcontainern, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
  4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art
  5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen (Abfalltonnen), Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen, Festzelten
  6. Freitreppe, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 10 genannten Fälle
  7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hinein ragen
  8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen
  9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 Meter über dem Erdboden
  10. Hauseingangüberdachungen und Markisen

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### **§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Gräfenthal zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers
  - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist
  - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheintAuf Anforderung sind fehlende Angaben unverzüglich zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.  
Soweit die Stadt Gräfenthal nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung Gräfenthal mitzuteilen.

### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
  1. im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer
  2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, soweit diese nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
  3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachts-

- verkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben, sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären im Gehwegbereich und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird
  6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen
  7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen
  8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden
  9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht
  10. historische Kellereingänge oder Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden, erlaubnisfreien Sondernutzungen können im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- und Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 6

### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen.
- Er hat für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 7

### Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Gräfenthal dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.
- Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am

Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

- (4) Die Stadtverwaltung Gräfenthal ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## § 8

### Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Gräfenthal haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Gräfenthal keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Gräfenthal für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung durch ihn beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.

Ihn trifft die Haftung gegenüber der Stadt Gräfenthal für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

Er hat die Stadt Gräfenthal von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Gräfenthal erhoben werden.

- (3) Die Stadt Gräfenthal kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält.

Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Gräfenthal kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind.
- Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Gräfenthal durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 10

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz
  - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Gräfenthal kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
  - den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt
  - entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt
  - die Sorgfaltspflichten im Sinne des § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBL. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBL. I, S. 2353), kann jeder Fall der Zu widerhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

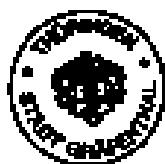
## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Gräfenthal vom 22. Februar 2007 außer Kraft.

Gräfenthal, den 8. Februar 2013

Stadt Gräfenthal

gez.  
Peter Paschold  
Bürgermeister



### Impressum

Herausgeber und Redaktion:  
Stadtverwaltung Gräfenthal  
Marktplatz 1, 98743 Gräfenthal  
Telefon: 036703/889-0  
Fax: 036703/80305  
E-Mail: [StadtGraefenthal@t-online.de](mailto:StadtGraefenthal@t-online.de)  
Internet: [www.graefenthal.de](http://www.graefenthal.de)

Gesamtherstellung:  
SATZ & MEDIA SERVICE Uwe Nasilowski  
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf  
Telefon: 036733/23315  
Fax: 036733/23316  
E-Mail: [satz.mediaservice@t-online.de](mailto:satz.mediaservice@t-online.de)

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Der Gräfenthaler Bote erscheint einmal im Monat zum Monatsbeginn. Der Vertrieb erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte der Einheitsgemeinde durch freie Zusteller. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare über die Stadtverwaltung Gräfenthal kostenlos – bei Postversand gegen Erstattung der Versandkosten – bezogen werden. Die amtlichen Bekanntmachungen verantwortet die Stadtverwaltung Gräfenthal. Die Beiträge von Vereinen und Vereinigungen der Einheitsgemeinde sind eigenverantwortlich. Bekanntgaben von Öffnungszeiten, Entsorgungsterminen und Bereitschaftsdiensten verstehen sich als Serviceleistungen für die Bürger der Einheitsgemeinde und nicht als Werbung.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

## Stellenausschreibung

In der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal mit Sitz in 98743 Gräfenthal, Marktplatz 1 ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

### Kassenverwalters/-in

zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst neben der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal mit ca. 2.200 Einwohnern auch die Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktgöltz mit insgesamt ca. 5.350 Einwohnern.

#### Das Aufgabengebiet umfasst folgende Bereiche:

- Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte
- Bewirtschaftung der Kassenmittel, Kassenkredite und Rücklagen
- Überwachung der Zahlstellen und Gebührenkassen
- Forderungsmanagement und Liquiditätsplanung
- Aufstellen der kassenmäßigen Abschlüsse und Mitwirkung bei der Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresrechnungen
- Vorbereitung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Anmeldung und Überwachung von Insolvenzverfahren
- Sonderaufgaben

Die Zuordnung weiterer Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

#### Unsere Anforderungen an Sie:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r oder eine vergleichbare Ausbildung mit kaufmännischer, buchhalterischer Ausrichtung
- gute Kenntnisse im kommunalen Haushalts- und Kassenrecht
- selbständiges Arbeiten, Eigeninitiative und Teamfähigkeit
- freundliches und bürgerorientiertes Auftreten
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, HKR-Programme)
- Führerschein Klasse B
- idealer Weise haben Sie bereits Erfahrung als Kassenverwalter bzw. als Inhaber einer Führungsposition

Wir bieten Ihnen einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer vielseitigen und verantwortungsvollen Tätigkeit. Die Einstellung erfolgt in Vollzeit auf Grundlage des TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt behandelt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte bis zum Donnerstag, dem 28. Februar 2013 an die

**Stadtverwaltung Gräfenthal  
Bürgermeister Herrn Paschold  
Marktplatz 1  
98743 Gräfenthal**

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch die Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal nicht erstattet.

Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen werden nur auf Wunsch mit beigefügtem adressierten und frankierten Umschlag zurückgesandt; ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Paschold  
Bürgermeister

# MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

404

## Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 8. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 86) genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 18.10.2012  
Az.: 51754-2502/7-3  
ThürStAnz-Nr. 47/2012 S. 1854 – 1855

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 86) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen)	je Tier 2,50 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wapente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BfHv1-freien Beständen gemäß Satz 3	
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,15 Euro
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,50 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,50 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,50 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
5.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
5.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
5.2	Flerkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
5.3.1	weniger als 50 Schafe	je Tier 0,90 Euro
5.3.2	50 und mehr Schafe	je Tier 1,20 Euro
6.	Bienenwölker	je Volk 0,50 Euro

7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,09 Euro
7.3	Mustigeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Eulen, Gänse und Truthähne einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
8.	Tierbestände von Viehhandlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

9.	Der Mindestbeitrag beträgt für jedenbeitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt	6,00 Euro.
----	--	------------

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge erhoben. Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als „BfHv1-freier Rinderbestand“ nach der BfHv1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere, Schlachtvieh, das Viehtröten oder Schlachttäthne zugewöhrt wurde, sowie Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeinsamen Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenbereinigung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2013 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenwölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenwölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungswordrucks (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuhören und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenwölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tieren nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgebrachten Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierbesitzer, die schulhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG.

Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 8. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 12.10.2012

Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

**Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal  
hat in seiner 45. Sitzung am 28. November 2012  
in Gräfenthal OT Lippelsdorf  
folgende Beschlüsse gefasst:**

#### ÖFFENTLICHER TEIL

##### **Beschluss-Nr. 236/45/2012**

Beschluss über die Modernisierungsvereinbarung Schloss Wespenstein-Museum

##### **Beschluss-Nr. 237/45/2012**

Beschluss über den Jahresantrag Städtebauförderung 2013

##### **Beschluss-Nr. 238/45/2012**

Beschluss über die Benutzung des Stadtwappens durch die Jugendfeuerwehr Gräfenthal

##### **Beschluss-Nr. 239/45/2012**

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- satzung

##### **Beschluss-Nr. 240/45/2012**

Beschluss über die Rekommunalisierung E.ON Thüringer Energie AG / Beitritt zum kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

**Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal**

**hat in seiner 46. Sitzung am 19. Dezember 2012  
in Gräfenthal  
folgende Beschlüsse gefasst:**

#### ÖFFENTLICHER TEIL

##### **Beschluss-Nr. 245/46/2012**

Beschluss über die Aufhebung der Haushaltssatzung 2012 und des Haushaltplanes mit seinen Anlagen sowie des Finanz- und Investitionsplanes 2011 bis 2015

##### **Beschluss-Nr. 246/46/2012**

Beschluss über die Aufnahme eines Kredites

##### **Beschluss-Nr. 247/46/2012**

Beschluss über die Baumsatzung der Stadt Gräfenthal

##### **Beschluss-Nr. 248/46/2012**

Beschluss über die Sitzungstermine des Stadtrates 1. Halbjahr 2013

##### **Beschluss-Nr. 249/46/2012**

Beschluss über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Reparaturleistungen Fahrzeugtechnik

**ENDE AMTLICHER TEIL**

# NICHTAMTLICHER TEIL

## Öffnungszeiten Rathaus Einwohnermeldeamt und Standesamt

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gräfenthal (einschließlich Einwohnermeldeamt)

Marktplatz 1 • Rufnummer 0367 03/889-0

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	

**Donnerstags findet in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr der Bürgersprechtag des Bürgermeisters statt. Sollten Sie ein Anliegen haben, so bitten wir Sie, vorab im Sekretariat einen Termin zu vereinbaren.**

### Sprechzeiten der KONTAKTBEREICHSBEMTEN der Polizeiinspektion Saalfeld in Gräfenthal im Rathaus

Donnerstag 13.00 – 15.00 Uhr

### Außerhalb der Sprechzeiten:

Polizeiinspektion Saalfeld, Promenadenweg 9  
Telefon 0 3671 / 5 60

### Samstagssprechzeiten Einwohnermeldeamt

#### Samstagsprechzeit im Monat Februar 2013

am **Samstag, dem 16. Februar 2013**  
von **10.00 bis 12.00 Uhr**

### Schiedsstelle Gräfenthal

#### Sprechzeiten im Monat Februar 2013

am **Donnerstag, dem 21. Februar 2013**  
von **10.00 bis 11.00 Uhr**

nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat der Stadtverwaltung Gräfenthal.

### Fundsachen

- **1 Brille**  
Fundort: OT Creunitz
- **1 Hängeohrring**  
Fundort: Gräfenthal
- **1 Walki Talki „Midland“**  
Fundort: Gräfenthal

## Informationen der Stadtverwaltung

### Bitte um Beachtung!

Aus gegebenem Anlass veröffentlicht die Stadtverwaltung Gräfenthal hier einen Auszug aus der **Friedhofssatzung** vom 27. Januar 2010:

### Friedhofssatzung der Stadt Gräfenthal

#### AUSZUG

##### § 18

##### Urnengemeinschaftsanlage „Grüne Wiese“

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Gräfenthal dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.
- (2) Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.
- (3) Eine individuelle Gestaltung ist nicht gestattet. Grabschmuck ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

##### § 25

##### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden.

Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergeschenken, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbekältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (zum Beispiel Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Metall, Glas oder Ähnlichem
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit

## **Information des Steueramtes**

Bekanntlicherweise werden die Grundsteuern der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal auf der Grundlage von Mehrjahresbescheiden erhoben.

Am 26. September 2012 beschloss der Stadtrat eine Hebesatzänderung für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) von 350 % auf 402 %.

Diese Mehrjahresbescheide, die allen Steuerpflichtigen zwischenzeitlich zugestellt wurden, gelten sowohl für das laufende als auch für die Folgejahre, soweit sich keine Änderungen ergeben.

Merken Sie sich daher bitte die in diesen Bescheiden aufgeführten Fälligkeitstermine vor.

Die Grundsteuer ist grundsätzlich in vier Raten eines Jahres fällig am:

**15.02.  
15.05.  
15.08. und  
15.11.**

Bei dieser Gelegenheit weisen wir nochmals auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hin, sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen.

Sofern Steuerpflichtige eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird die Grundsteuer zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Sollten Zahlungspflichtige bei einer Bank einen Dauerauftrag erteilt haben, bitten wir um entsprechende Änderung.

Alle Steuerpflichtigen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden hiermit aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass sowohl der vorgegebene Zahlungstermin als auch die entsprechende Zahlungshöhe eingehalten werden.

Sie ersparen sich damit das Überwachen von Zahlungsterminen bzw. das Entrichten von Mahn- und Portogebühren.

Im Falle der Nichtbezahlung unterliegt die Steuer der normalen Beitreibung.

## **ZASO Pößneck**

### **Hinweis**

#### **zur Anmeldung von Schrott und Sperrmüll**

Die Anmeldung von Schrott und Sperrmüll zur Abholung ist auch über das Internet möglich unter

**www.zaso-online.de**

## **ZWA Saalfeld-Rudolstadt**

### **Bereitschaftstelefon-Nummern für Gräfenthal**

**Abwasser                    0173/379 1303**

**Trinkwasser                0173/379 1305**

## **Forstamt Leutenberg Forstrevier 6 Buchbach**

### **Sammelbestellung**

Die Waldbesitzer der Forstreviere Probstzella und Buchbach können bis zum 22. Februar 2013 verbindlich im Rahmen einer Sammelbestellung ihr Pflanzgut, Zaunmaterial, Wuchshüllen bestellen bei:

**Revier                    PROBSTZELLA**

**Revierleiter Wege**

Mobil                    0172/3 4802 53  
Fax/Telefon            036735/73267

**Revier                    BUCHBACH**

**Revierleiter Oelschlegel**

Mobil                    0172/3 4802 54  
Fax/Telefon            0366 52/3 5190

Oelschlegel

Revierleiter

## **Jagdgenossenschaft Lichtenhain**

### **Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lichtenhain findet statt:

am                        **Freitag, dem 15. März 2013**

um                        **19.00 Uhr**

im                        **Gasthaus „Grüner Baum“ Lichtenhain**

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung
6. Beschlussfassung
7. Neuvergabe des Gemeinschaftsjagdbezirkes Lichtenhain

Hierzu sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Jagdgenossenschaft Lichtenhain recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

# Jagdgenossenschaft Stadt Gräfenthal

## Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Stadt Gräfenthal findet statt:

am **Freitag, dem 8. März 2013**  
um **18.00 Uhr**  
im **Gasthaus „Zum Eichberg“  
in Gräfenthal OT Sommersdorf**

### Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe der Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes mit Diskussion
- Bericht des Kassenführers
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Wahl der Wahlkommission
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassungen zur Verwendung des Reinertrages und einer Zuwendung an die Hegegemeinschaft
- Sonstiges

Hierzu sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen, die zur Jagdgenossenschaft Gräfenthal gehören, recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

# Jagdgenossenschaft Sommersdorf

## Einladung zur alljährlichen Versammlung

Unsere alljährige Versammlung findet statt:

am **Samstag, dem 9. März 2013**  
um **19.00 Uhr**  
im **Gasthaus „Zum Eichberg“ Sommersdorf**

### Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
- Jagdessen
- Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
- Sonstiges

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen, die zur Jagdgenossenschaft Sommersdorf gehören.

Der Jagdvorsteher

# ❖ Geburtstage ❖ Geburtstage ❖

## Wir gratulieren im Monat Februar ganz herzlich:

### Gräfenthal

09.02.	Frau Ruth Fritze	zum 84. Geburtstag
10.02.	Herrn Heinz Tröbs	zum 72. Geburtstag
11.02.	Herrn Helmut Pohl	zum 79. Geburtstag
13.02.	Frau Jutta Möller	zum 80. Geburtstag
14.02.	Frau Marla Katzmünn	zum 81. Geburtstag
15.02.	Frau Rosemarie Conrad	zum 65. Geburtstag
16.02.	Frau Maja Grabowski	zum 84. Geburtstag
17.02.	Herrn Wolfgang Fischer	zum 82. Geburtstag
17.02.	Herrn Otto Wolf	zum 75. Geburtstag
18.02.	Frau Ursula Macht	zum 73. Geburtstag
18.02.	Frau Margrit Thoms	zum 71. Geburtstag
21.02.	Frau Renate Leube	zum 75. Geburtstag
21.02.	Frau Ruth Wittenberg	zum 83. Geburtstag
22.02.	Frau Gretchen Heinz	zum 88. Geburtstag
22.02.	Herrn Harald Winckelmann	zum 75. Geburtstag
23.02.	Frau Renate Mikolayczyk	zum 78. Geburtstag
25.02.	Herrn Martin Seeber	zum 73. Geburtstag
25.02.	Herrn Werner Wöckel	zum 76. Geburtstag
26.02.	Frau Rita Reinelt	zum 69. Geburtstag
26.02.	Frau Gerda Schünzel	zum 80. Geburtstag
27.02.	Herrn Siegfried Krauß	zum 67. Geburtstag
28.02.	Herrn Horst Schwertner	zum 75. Geburtstag
28.02.	Frau Doris Weigl	zum 84. Geburtstag

### Buchbach

16.02.	Herrn Dieter Heilbeck	zum 70. Geburtstag
21.02.	Herrn Rudolf Manet	zum 73. Geburtstag

### Gebersdorf

20.02.	Herrn Werner Lösche	zum 78. Geburtstag
23.02.	Herrn Dr. Kurt Müller	zum 84. Geburtstag

### Lichtenhain

12.02.	Frau Dorothee Sünderhau	zum 74. Geburtstag
22.02.	Herrn Hans Dickmann	zum 80. Geburtstag
26.02.	Herrn Heron Sünderhau	zum 75. Geburtstag

### Lippelsdorf

18.02.	Frau Elfriede Kühnert	zum 88. Geburtstag
21.02.	Frau Regina Theil	zum 88. Geburtstag

### Sommersdorf

17.02.	Frau Irene Metzner	zum 74. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

## Wir gratulieren im Monat März ganz herzlich:

### Gräfenthal

01.03.	Herrn Wolfgang Müller	zum 71. Geburtstag
02.03.	Herrn Wolfgang Hähnlein	zum 68. Geburtstag
03.03.	Herrn Kurt Eschrich	zum 73. Geburtstag
03.03.	Frau Rosemarie Leube	zum 68. Geburtstag
04.03.	Frau Erika Paschold	zum 66. Geburtstag
04.03.	Herrn Heinz Schurzfeld	zum 83. Geburtstag
06.03.	Frau Reinhilde Thees	zum 74. Geburtstag
06.03.	Herrn Udo Weidhase	zum 71. Geburtstag
07.03.	Herrn Karl Martinek	zum 81. Geburtstag
07.03.	Herrn Karl Schulze	zum 77. Geburtstag
08.03.	Herrn Heinz Fritze	zum 83. Geburtstag
10.03.	Herrn Hans Bienert	zum 68. Geburtstag
10.03.	Frau Irmgard Stauche	zum 75. Geburtstag
10.03.	Frau Maritta Weigel	zum 72. Geburtstag

# Vereinsleben

## Gräfenthaler Anglerverein e.V.

### Termin unseres Teichfestes

Im „Gräfenthaler Bote“ Ausgabe 01/2013 wurde der Termin unseres Teichfestes für dieses Jahr unverschuldet von der Redaktion nicht veröffentlicht.

Wir möchten hiermit allen Bürgern unserer Einheitsgemeinde mitteilen, dass das **19. Teichfest** unseres Vereins am

**Samstag, dem 11. Mai 2013**

wie immer am Pröscholdsteich stattfindet.

Beachten Sie bitte auch unsere Plakate.

Der Vorstand



## Veranstaltungstipps im Februar und März in Gräfenthal

### Veranstaltungen

**Fr-Mo, 8.-11. Februar 2013**

**Schlachtschüsselessen**  
Arnsbachalmühle im Creunitz

**Samstag, 9. Februar 2013**

**Vereinsfasching**  
des Sportclub Germania Gebersdorf e.V.  
Gebersdorf

**Samstag, 9. Februar 2013**

20.00 Uhr **Fasching** auf Schloß Wespenstein

**Sonntag, 10. Februar 2013**

15.00 Uhr **Kinderfasching**  
des Großneundorfer Sportvereins e.V.  
Vereinshaus Großneundorf

**Sonntag, 10. Februar 2013**

**Kinderfasching**  
des Sportclub Germania Gebersdorf e.V.

**Freitag, 1. März 2013**

**Ökumenischer Weltgebetstag**

**Donnerstag, 7. März 2013**

16.00 Uhr **Altstoffsammlung**  
des Schulfördervereins Gräfenthal  
(bis 18.00 Uhr)

**Freitag, 8. März 2013**

07.00 Uhr **Altstoffsammlung**  
des Schulfördervereins Gräfenthal  
(bis 07.30 Uhr)

## Veranstaltungstipps Nachbargemeinden Februar/März

### VG Probstzella-Lehesten-Marktgölitz

**Samstag, 9. Februar 2013**

20.00 Uhr **Fasching** in Unterloquitz

**Sonntag, 10. Februar 2013**

14.00 Uhr **Kinderfasching** in Probstzella  
Haus des Volkes

**Samstag, 2. März 2013**

14.00 Uhr **Seniorenfasching** in Probstzella  
Haus des Volkes

### Ludwigsstadt

**Sonntag, 10. Februar 2013**

14.00 Uhr **Kinderfasching** in Ludwigsstadt  
Hermann-Söllner-Halle

**Montag, 11. Februar 2013**

19.31 Uhr **Büttenabend der Ludschter Foasenachter**  
Ludwigsstadt  
Hermann-Söllner-Halle

**Dienstag, 12. Februar 2013**

15.00 Uhr **Faschingsausklang** in Ludwigsstadt  
Schützenhaus

### Tettau

**Montag, 11. Februar 2013**

20.00 Uhr **Karneval** in Tettau  
Schützenhaus

**Dienstag, 12. Februar 2013**

11.00 Uhr **Karneval** in Tettau  
auf dem Skigelände

**Samstag, 2. März 2013**

**Frühlingsbasar der AWO Tettau**  
Festhalle Tettau

## Frühjahr/Sommer-Basar für Kinder und Erwachsene

**WO:** Tettau, in der Festhalle

**WANN:** Samstag, 02.03.2013 ab 14.00 Uhr

Warenannahme:

Fr. 01.03., 9.00-11.00 und 18.00-20.00 Uhr  
in der Festhalle

Etiketten/Listenausgabe auch früher möglich.

Kontakt: 092 69 / 73 67 oder 0151 / 59 16 28 43

Der Erlös geht an die AWO-Mittagsbetreuung  
Tettau.

**Kaffee und Kuchen!!!**

## Ärztlicher Notfalldienst

Informationen erhalten Sie  
in der Rettungsleitstelle Saalfeld

Telefon 0 36 71/ 99 00

## Bereitschaftsdienst der Apotheken

Die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfahren Sie unter der  
**Telefonnummer 0800/228 22 80.**

Weitere Apothekenbereitschaften sind über die Rettungsleitstelle  
unter der **Telefonnummer 036 71/99 00** zu erfragen.

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**Samstag, Sonn- und Feiertage von 09.00 bis 11.00 Uhr und  
18.00 bis 19.00 Uhr**

08.02. bis 10.02.	Praxis Wagner Gräfenthal, Obere Coburger Straße 22 Praxistelefon: 036703/8 0295
15.02. bis 17.02.	Praxis Walter Meuselbach, Hauptstraße 100 Praxistelefon: 036705/6 0111
22.02. bis 24.02.	Praxis Steffen Gramß Lauscha, Köppleinstraße 42 Praxistelefon: 036702/2 1679
01.03. bis 03.03.	Gemeinschaftspraxis Dr. Walther und Dr. Baumgart Oberweißbach, Fröbelstraße 33 Praxistelefon: 036705/6 2117
08.03. bis 10.03.	Praxis Lindemann Neuhaus, Sonneberger Straße 150 Praxistelefon: 03679/72 2049

Weitere zahnärztliche Bereitschaftsdienste sind über die  
Rettungsleitstelle Telefon 036 71/99 00 zu erfragen.

## FERIENHAUS in MASSERBERG

Ferienhaus Wiesenweg  
Masserberg  
Übernachtung ab 30,00 Euro

E-Mail: [sannymb@googlemail.com](mailto:sannymb@googlemail.com)  
Telefon: 03 68 70 / 2 57 14

## Kirchliche Nachrichten



Stadtkirche Gräfenthal



Barockkirche Große Neundorf

### Gottesdienste und Veranstaltungen der Evangelischen Kirchgemeinde Gräfenthal

#### Gottesdienst

##### Sonntag, 10. Februar 2013

08.30 Uhr Lippelsdorf  
10.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

#### Weltgebetstag

Thema dieses Jahres:

„Ich war fremd – ihr habt mich aufgenommen“

#### Frankreich

Frauen aller Konfessionen laden ein zum Gottesdienst

##### Freitag, 1. März 2013

18.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

#### Andachten im AWO-Pflegeheim

##### Dienstag, 26. Februar 2013

10.45 Uhr Andacht

Trinkstüb'l

#### Konfirmandensonntag

Interessenten ab der 7. Klasse sind herzlich willkommen.

##### Sonntag, 24. Februar 2013

10.00 Uhr Wallendorf (bis 14.00 Uhr)

#### Kreis 50 Plus

##### Mittwoch, 6. Februar 2013

16.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

##### Mittwoch, 20. Februar 2013

16.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

#### Ökumenische Bibelstunde

##### Mittwoch, 13. Februar 2013

19.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

#### Geselliger Abend

##### Dienstag, 19. Februar 2013

19.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

Film „Prinzessin in Panik“ (ca. 55 min)  
Kinderkrimi zu Jona und Auferstehung

## **Chor- und Musikinteressierte**

Unsere Kirchengemeinde ist sehr erfreut über das große Interesse, die alte Tradition des Chorgesanges in Gräfenthal stimmkräftig zu unterstützen.

### **Weiterhin werden Sängerinnen und Sänger gesucht!**

#### **Proben**

#### **Mittwoch, 6. Februar 2013**

20.00 Uhr Gräfenthal *Gemeideraum*

Weitere Proben vierzehntägig bzw. aktuelle Aushänge beachten!

#### **Wohnung zu vermieten:**

#### **Im Pfarrhaus Gräfenthal (1. Etage) ist ab sofort die Wohnung zu vermieten.**

5 Zimmer, 2 Kammern, Küche, Bad mit Toilette

Besichtigungstermine über Telefon 03 6703/8 03 57 zu den Sprechzeiten.

#### **Bei Zahlungen beachten!**

#### **Bitte überweisen Sie alle Zahlungen ausschließlich auf folgendes Konto:**

Konto der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfenthal  
Konto-Nr. 370 754  
BLZ 830 503 03  
bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

#### **Die vakante Pfarrstelle Gräfenthal ...**

wird von Pfarrer Dr. M. Nolte aus Lichte betreut – Telefon 03 6701/6 0321.

Ab 1. März 2013 wird unsere Gemeinde durch Frau Pastorin Fleck als Pfarramtliche Mitarbeiterin tatkräftig unterstützt. Wir wünschen ihr und uns eine gute Zeit.

#### **Sprechzeiten im Büro**

jeweils dienstags  
von 10.00 bis 12.00 Uhr  
Telefon 03 6703/8 03 57

#### **Zukunft bauen heißt: die Gegenwart leben.**

*Antoine de Saint-Exupéry*

## **Evangelische Kirchengemeinde Lichtenhain**

*Wir laden Sie im Monat Februar und März zu folgenden Veranstaltungen herzlich in die St. Sebastian Kirche ein:*

#### **Sonntag, 10. Februar 2013**

14.00 Uhr Gottesdienst

#### **Sonntag, 10. März 2013**

14.00 Uhr Gottesdienst



## **Katholische Kirche in Gräfenthal**

### **Katholische Gottesdienste in der Kapelle in Gräfenthal, Schulgasse 1**

#### **Mittwoch, 13. Februar 2013**

19.00 Uhr Aschermittwoch – Fast- und Abstinenztag  
Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschekreuzes  
Pfarrkirche Sonneberg

#### **Samstag, 16. Februar 2013**

17.30 Uhr Eucharistiefeier

#### **Samstag, 2. März 2013**

17.30 Uhr Eucharistiefeier

#### **Mittwoch, 6. März 2013**

19.00 Uhr Bußgottesdienst

Weitere Informationen zur Gemeinde auf der Homepage

[www.st-stefan-sonneberg.de](http://www.st-stefan-sonneberg.de)

## **Neuapostolische Kirche in Gräfenthal**

### **Termine im Februar**

#### **Sonntag, 10. Februar 2013**

09.30 Uhr Gottesdienst

#### **Mittwoch, 13. Februar 2013**

19.30 Uhr Gottesdienst mit Bezirksältesten St. Standke

#### **Sonntag, 17. Februar 2013**

09.30 Uhr Gottesdienst

#### **Sonntag, 24. Februar 2013**

09.30 Uhr Gottesdienst

### **Jugend**

#### **Sonntag, 10. Februar 2013**

11.00 Uhr Jugendgottesdienst in Oberndorf  
mit Bezirksältesten St. Standke  
(mit Bezirk Erfurt)

#### **Dienstag, 12. Februar 2013**

19.00 Uhr Jugendstunde in Gemeinde Saalfeld

#### **Gemeinde Saalfeld**

Zetkinstraße 7

#### **Gemeinde Neuhaus**

Schmalenbuchener Straße 60

## **Wir gedenken der Verstorbenen**

#### **Irene Hildebrand**

verstorben am 29. Dezember 2012  
wohhaft gewesen in Gräfenthal

#### **Willi Weinert**

verstorben am 2. Januar 2013  
wohhaft gewesen in Gräfenthal

#### **Adelgund Ellmer**

verstorben am 22. Januar 2013  
wohhaft gewesen in Buchbach

